Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe

VERGABEUNTERLAGEN

2026001456FAS

1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung (Korrektur)

AUFTRAGGEBER
KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen , Deutschland

20.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1

Projektinformation 1

Vertragsbedingungen/Formulare 3

KTE - VgV - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes 3

KTE - VgV/UVgO - Teilnahmebedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen 5

KTE - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsleistungen (ANÜ) 7

KTE - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) - Tariftreueversprechen der KTE 13

KTE - Allgemeine Betriebsordnung 15

Produkte/Leistungen 31

Kriterienkatalog 35

Eignungskriterien 36

Anlagen 41

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026001456FAS
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10
Auftragsbeschreibung	1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

VERFAHREN

Auftraggeber	KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)
Vertragsgrundlage	VOL/B, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 60%: 40%
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
79620000-6	Überlassung von Personal einschließlich Zeitarbeitskräfte

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	14 Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-evergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Bestellung
Auf-/Abgebotsverfahren	Standard

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	24.09.2026
Vorinformation	

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	19.10.2026 10:00

Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	02.11.2026 10:00:00
Bindefrist	03.12.2026
Versand Vorabinformation	16.11.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.12.2026
Ende	29.11.2030
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://portal.deutsche-evergabe.de
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 19.10.2026 10:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bewerberfragen und die dazugehörigen Antworten sind unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten möglich und einsehbar.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://portal.deutsche-evergabe.de
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.

KTE
Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe

KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Postfach 12 63 | 76339 Eggenstein-Leopoldshafen

Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	753/2000216284/2026
Abteilung	Einkauf
Name	Fabio Stricker
Telefon	+49 7247882578
Telefax	
E-Mail	fabio.stricker@kte-karlsruhe.de
Datum	20.10.2026

Vergabenummer: 2026001456FAS
Vergabeart: ☒ Offenes Verfahren (EU) ☐ Nichtoffenes Verfahren (EU) Verhandlungsverfahren (EU) ☐ mit oder ☐ ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Wettbewerblicher Dialog (EU) ☐ Innovationspartnerschaft (EU)
Einzureichen bis Datum 02.11.2026 | Uhrzeit 10:00:00
Ort (Anschrift wie oben) Telefon: +49 7247882578
Die Bindefrist endet am 03.12.2026
voraussichtliche Ausführungsfrist Beginn | Ende 01.12.2026 - 29.11.2030

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nach VgV

Maßnahme: 1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

Anlagen:

- ☐ Leistungsbeschreibung
- ☐ Preisblatt
- ☐ Vertraulichkeitsvereinbarung
- ☐ Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. DS-GVO
- ☐ EVB-IT Vertrag in Verbindung mit den zugehörigen AGB's
- ☐ Muster Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (ANÜ-Vertrag) inkl. Anlagen
- ☐
- ☐

KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Telefon +49 7247 88-0

kontakt@kte-karlsruhe.de
www.kte-karlsruhe.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Ralf Borchardt

Geschäftsführung
Ronald Rieck
Florian Rohde

Registergericht Mannheim | HRB 100565 USt-IdNr. DE 143 582 792

Baden-Württembergische Bank
IBAN DE59 6005 0101 0405 2509 29
BIC SOLADEST600

1. Für die Angebotsabgabe sieht der Auftraggeber vor, dass nur die elektronische Übersendung der Angebote gestattet ist.

2. Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

3. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

4. Bieterfragen sind unverzüglich, innerhalb der, in der Veröffentlichung genannten Frist, vor Ablauf der Angebotsfrist an den Einkauf der KTE (an genannte Kontaktdaten) zu richten. Antworten zu den Bieterfragen werden vor dem Angebotsschlusstermin auf der Vergabeplattform veröffentlicht.
   Es besteht die Möglichkeit einer Registrierung um über mögliche Änderungen informiert zu werden. Nur im Falle dieser freiwilligen Registrierung werden Bieter und Bewerber automatisch in die Kommunikation der Vergabestelle eingebunden. Ohne eine freiwillige Registrierung sind Bieter und Bewerber verpflichtet, sich eigenständig auf der Vergabeplattform über das Vergabeverfahren, wie zum Beispiel Änderungen an den Vergabeunterlagen und Antworten auf Bieterfragen, zu informieren.

5. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

6. Die nicht berücksichtigten Bieter werden gemäß § 134 GWB informiert.

7. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

8. Die geforderten Nachweise / Eigenerklärungen sind mit dem Angebot abzugeben.

9. Der Auftraggeber behält sich bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren das Recht vor, den Zuschlag ohne vorherige Verhandlung zu erteilen.

10. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens erhaltenen Daten werden bei der Vergabestelle und beim durch die Vergabestelle beauftragten Dienstleister gespeichert und nur für interne Zwecke unter Einhaltung der DS-GVO und ggfs. BSI genutzt.

11. Zu beachtende Hinweise im Falle der Eignungsleihe:
    Bedient sich ein Bieter / Bewerber der Kapazitäten / Eignung eines Nachunternehmers, sind mit Abgabe des Angebotes bzw. Teilnahmeantrages folgende Nachweise / Erklärungen abzugeben:
    a) Benennung des Nachunternehmers,
    b) Benennung der Teilleistung,
    c) Bestätigung des Eignungskriteriums "Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit" durch den Nachunternehmer,
    d) Verpflichtungserklärung über die Bereitstellung der für den Auftrag erforderlichen Mittel durch den Nachunternehmer.
    e) Bestätigungen / Nachweise für die Eignungskriterien, welche sich der Bieter / Bewerber der Eignungsleihe durch den Nachunternehmer bedient.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN DER KTE

Bedingungen zur Teilnahme an Vergabeverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen

1. MITTEILUNG VON UNKLARHEITEN IN DEN VERGABEUNTERLAGEN

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters[1] Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, über die Kommunikationswege des eVergabe-Tools darauf hinzuweisen.

2. UNZULÄSSIGE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, können ausgeschlossen werden, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. ANGEBOT

3.1. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4. Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.
Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

3.5. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.6. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt und somit eine unzulässige Mischkalkulation vornimmt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO und wird daher grundsätzlich ausgeschlossen.

3.7. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

[1] Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch für Bietergemeinschaften

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingung als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.8. Wenn den Vergabeunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigefügt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

3.9. Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
Andere auf elektronischem Wege übermittelten Angebote sind nicht zugelassen.

4. UNTERLAGEN ZUM ANGEBOT

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Bei Unterauftragnehmerleistungen sind deren Angebotspreise sowie der dazu gehörige Generalunternehmerzuschlag anzugeben.

5. NEBENANGEBOTE ODER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

5.1. Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2. Der Bieter hat die in Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistungen erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütungen durch Pauschalsumme).

5.4. Nebenangebote, die den Nr. 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. BIETERGEMEINSCHAFTEN

6.1. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist;
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung der Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist;
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt;
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6.2. Sofern nicht im offenen Verfahren bzw. in öffentlicher Ausschreibung ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7. EIGNUNGSNACHWEIS FÜR ANDERE UNTERNEHMEN (UNTERAUFTRÄGE UND EIGNUNGSLEIHE)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
Bei Aufträgen, die den maßgebenden EU-Schwellenwert überschreiten gilt Folgendes: Der Bieter muss ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, gemäß § 47 Abs. 2 VgV ersetzen.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER KTE FÜR ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Vergabe-Nr. 2026001456FAS **Datum:** 20.10.2026
Maßnahme: 1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

1. GRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung („ZVB ANÜ“) gelten für die Überlassung von Leiharbeitnehmern an die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH („KTE“).

Neben den vorliegenden ZVB ANÜ richten sich entsprechende Aufträge der KTE nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung („AÜG“). Vertragsbedingungen eines von der KTE beauftragten Verleihunternehmens, die den vorliegenden ZVB ANÜ entgegenstehen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die KTE erkennt die Geltung der konkreten Regelung ausdrücklich schriftlich an.

2. VERTRAGSMODALITÄTEN

2.1 Abschluss des Vertrags zur Arbeitnehmerüberlassung

Die KTE übersendet über die elektronische Vergabeplattform eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie die Vorlage der KTE für einen Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung. Ein Vertrag zwischen der KTE und dem Verleiher kommt zustande, wenn die KTE das Angebot des Verleihers angenommen hat. Hierzu übermittelt die KTE dem Verleiher zunächst mittels der elektronischen Vergabeplattform das Zuschlagsschreiben.

Nach Zuschlagserteilung übermittelt die KTE die SAP-Bestellung als Abrechnungsgrundlage sowie den personenbezogenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag an den Verleiher, der aufgrund des Textformerfordernisses durch den Verleiher zu bestätigen ist.

2.2. Inhalt des Vertrags zur Arbeitnehmerüberlassung

Der Inhalt des Vertrags richtet sich nach der von der KTE bereitgestellten Vorlage für einen Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung, der dem Verleiher von der KTE zugesandt wird. Bei nachträglichen Änderungen des Vertrags zur Arbeitnehmerüberlassung ist die letzte Erklärung, die dem Formerfordernis des § 12 Abs. 1 AÜG genügt, maßgeblich.

3. VERTRAGSLAUFZEIT

Der Zeitraum einer Überlassung von Leiharbeitnehmern wird im jeweiligen Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung vereinbart. Der Überlassungszeitraum wird nicht automatisch verlängert.

4. VERGÜTUNG

4.1. Höhe der Vergütung

Die von der KTE für den Einsatz eines Leiharbeitnehmers an den Verleiher zu zah-

lende Vergütung richtet sich nach den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen sowie der erbrachten und bestätigten Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers. Die in dem Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung vereinbarte Vergütung gilt grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit.

4.2. **Tarifliche Grundlage**

Für die Ermittlung der Stundenverrechnungssätze finden folgende Tarifverträge Anwendung:

- Für Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit einer Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten:
Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassung in der Chemischen Industrie zwischen Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) und IG BCE (TV BZ Chemie),
- Für Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit einer Höchstüberlassungsdauer von 48 Monaten:
Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassung in der Chemischen Industrie zwischen Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) und IG BCE (TV BZ Chemie) sowie der für den Betrieb der KTE abgeschlossene firmenbezogene Verbandstarifvertrag (fTV) in Verbindung mit der für die KTE abgeschlossenen Sonderregelung des TV BZ Chemie.

4.3. **Abrechnung**

Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich grundsätzlich auf Grund der vom Entleiher versendeten Zeitjournale. Diese Zeitjournale werden zum Monatsbeginn (2. Werktag) durch den Entleiher an den Verleiher jeweils für den Vormonat per E-Mail versendet. Die erbrachten Leistungen werden anhand der dokumentierten und seitens der KTE versendeten Zeitjournale monatlich abgerechnet. Ausnahmen hiervon werden entsprechend kommuniziert.

Grundlage für die Erstellung der Zeitjournale ist grundsätzlich die persönliche elektronische Zeiterfassung an den durch die KTE bereitgestellten Zeiterfassungsterminals. Die Leiharbeitnehmer erfassen dazu grundsätzlich mittels Transponder die jeweilige Arbeitszeit. Ausnahmen hiervon werden entsprechend kommuniziert. Die Transponder werden durch die KTE kostenfrei zur Verfügung gestellt. Verlorene Transponder werden dem Verleiher in Rechnung gestellt (10,00 € netto/Stück).

4.4. **Eignung / Eignungserhalt**

Alle Aufwände und Kosten für den Erwerb und den Erhalt der fachlichen Qualifikation sowie Eignung (u.a. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Führerscheinerwerb, Atemschutzunterweisungen, etc.) des Leiharbeitnehmers trägt der Verleiher. Dies gilt auch für Maßnahmen, welche vom Entleiher angeboten bzw. genutzt werden.

Der Verleiher hat während der gesamten Vertragslaufzeit den für die Leistungserbringung vereinbarten Kenntnisstand (z.B. Fachkunde) seiner Mitarbeiter aufrecht zu erhalten.
Die Mitarbeiter des Verleihers können an KTE-internen Schulungen sowie an e-Learning-Schulungen des AG teilnehmen. Schulungszeiten werden nur für die zur Ausübung der Tätigkeit relevanten Inhalte vergütet.

5. NUTZUNGSRECHTE DER LEIHARBEITNEHMER

Die vom Verleiher zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer sind grundsätzlich in gleicher Weise wie vergleichbare Arbeitnehmer der KTE zur Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten berechtigt. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen

durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein. Ein sachlicher Grund kann sich insbesondere auf Grund eines unverhältnismäßigen Organisations- und Verwaltungsaufwands gemessen an der individuellen Einsatzdauer des Leiharbeitnehmers im Betrieb der KTE ergeben.

Die KTE stellt dem Verleiher die Daten zur Verfügung, die dieser benötigt, um die auf etwaige geldwerte Vorteile anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abführen zu können. Auf Anfrage erstellt die KTE Ablichtungen der maßgeblichen Unterlagen. Die Kosten der Ablichtungen werden vom Verleiher getragen.

6. MITTEILUNG VON UNFÄLLEN

KTE und Verleiher verpflichten sich, Arbeitsunfälle eines Leiharbeitnehmers unverzüglich der jeweils anderen Partei zur Kenntnis zu bringen.

7. KETTENVERLEIH

Der Verleiher verpflichtet sich, der KTE nur solche Leiharbeitnehmer zu überlassen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher stehen. Ein Kettenverleih von Leiharbeitnehmern ist nicht zulässig.

8. RECHNUNGEN

Rechnungen und Rechnungsunterlagen des Verleihers sind der KTE postalisch oder per E-Mail an rechnungen@kte-karlsruhe.de in einfacher Ausfertigung einzureichen. Eine E-Mail darf immer nur eine Rechnung plus Anlagen enthalten. Die Anlagen müssen im PDF-Format vorliegen.
Auf den Rechnungen müssen die vereinbarten Vertragspreise ausschließlich Umsatzsteuer (Nettopreise) ausgewiesen sein. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer galt, gesondert auszuweisen.

In den Rechnungen des Verleihers müssen die zur Beurteilung der Leistung und zur Prüfung der Rechnungsbeträge erforderlichen Informationen nachvollziehbar dargestellt sein. Zur Abrechnung erforderliche Dokumente sind im Original beizufügen. Jede Rechnung muss zwingend folgende Informationen und Unterlagen enthalten:

- eine Übersicht mit den Namen der Leiharbeitnehmer, deren Leistungen abgerechnet werden,
- die nach 4.3. dieser ZVB ANÜ bestätigten und unterzeichneten Stundenweise der Leiharbeitnehmer,
- das Datum des für den jeweiligen Einsatz abgeschlossenen Vertrags zur Arbeitnehmerüberlassung,
- SAP-Bestellnummer.

Sollte eine Rechnung des Verleihers den vorgenannten Anforderungen nicht genügen, wird der von der KTE zu entrichtende Rechnungsbetrag nicht fällig. In diesem Fall weist die KTE den Verleiher unverzüglich darauf hin, dass die gestellte Rechnung fehlerhaft ist und stellt ihm auf Verlangen die der Rechnung beigefügten Originalunterlagen zur erneuten Rechnungsstellung zur Verfügung.

9. ZAHLUNGEN

Sämtliche Zahlungen zwischen der KTE und dem Verleiher erfolgen bargeldlos und in EUR. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem das Geldinstitut des Zahlenden den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

Die Zahlungsfrist beginnt nach Eingang einer ordnungsgemäß erteilten Rechnung (Ziffer 8. dieser ZVB ANÜ) und beträgt 30 Tage, falls nichts anderes im Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung vereinbart wurde.

Bei Vereinbarungen mit Arbeitsgemeinschaften haben Zahlungen der KTE an den für die Durchführung der Vereinbarung bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft befreiende Wirkung. Dies gilt

auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Sollte die KTE eine Überzahlung im Sinne der §§ 812 ff. BGB an den Verleiher leisten, kann sich dieser nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 812 Abs. 3 BGB) berufen. Der überzahlte Betrag ist an die KTE zu erstatten. Erstattet der Verleiher den überzahlten Betrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang eines Rückforderungsschreibens der KTE, tritt Verzug ein. Für Zeiten des Verzugs hat der Verleiher Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB) an die KTE zu zahlen

10. ☐ HAFTUNG FÜR NICHTSTELLUNG VON LEIHPERSONAL

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen

a) die Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 des Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung hinsichtlich der Anzahl der Leiharbeitnehmer, deren Geeignetheit für die vorgesehene Tätigkeit und deren berufliche Qualifikation sowie

b) die Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 , Abs. 3 und 4 des Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung zur Stellung von Ersatzkräften, wenn die Ersatzgestellung nicht unverzüglich oder nicht spätestens nach Ablauf von zwei vollen Arbeitstagen erfolgt

jeweils eine vom Entleiher nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5% der Netto-Gesamtauftragssumme.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen die in vorstehendem Abs. 1 genannten Verpflichtungen bildet die Anzahl der Tage, an denen ein Arbeitnehmer nicht zur Verfügung gestellt wurde den maßgeblichen Faktor zur Ermittlung der Höhe der Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich in diesem Fall durch die Multiplikation von 0,3% der Netto-Gesamtauftragssumme mit der Anzahl der entsprechenden Tage bis zur Erreichung der Höchstgrenze für die Vertragsstrafe gemäß Absatz 1.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

11. ☐ SICHERHEITSLEISTUNG

Der Verleiher verpflichtet sich im Hinblick auf die Haftung der KTE für Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeitnehmer nach § 28e Abs. 2 SGB IV bzw. Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer nach § 42d EStG, eine Sicherheit in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme an die KTE zu leisten.

Die Sicherheit ist durch eine Bürgschaft zu leisten. Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich nach der Vertragslaufzeit zuzüglich drei Monate.

Der Verleiher verpflichtet sich, die Sicherheit für die KTE innerhalb von 18 Werktagen nach Abschluss des Vertrags zur Arbeitnehmerüberlassung zu leisten. Ist innerhalb der genannten Frist keine Sicherheitsleistung erfolgt, ist die KTE berechtigt eine Sicherheitssumme einzubehalten bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

12. BÜRGSCHAFTEN

Leistet der Verleiher eine nach 11. dieser ZVB ANÜ erforderliche Sicherheitsleistung zu Gunsten der KTE durch Bürgschaft, ist

diese von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunde muss die Erklärung zum Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB enthalten.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen.

Für den Gerichtsstand im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Bürgschaft gilt 15. dieser ZVB ANÜ entsprechend.

13. GEHEIMHALTUNG

13.1 Firmenbezogene Geheimhaltungspflicht

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die von der jeweils anderen Vertragspartei erhaltenen Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung zu verwenden. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, die erhaltenen Daten und Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils offenbarenden Vertragspartei weder ganz noch teilweise für sonstige eigene oder fremde gewerbliche Zwecke zu benutzen, noch sie Dritten zugänglich zu machen. Die Partner verpflichten sich, die Daten und Unterlagen nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Durchführung der im Rahmen dieser Vereinbarung getroffenen Aufgaben benötigen. Diese Mitarbeiter werden, auch für den Fall deren Ausscheidens aus den Diensten der Vertragspartei, entsprechend dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Diese Verpflichtungen gelten nicht für solche Daten und Unterlagen, für die die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass sie

- durch Publikationen oder dergleichen bereits Gemeingut sind oder danach ohne Zutun der jeweils empfangenden Vertragspartei Gemeingut werden oder
- ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit der jeweils empfangenden Vertragspartei durch Dritte überlassen wurden oder
- vor Mitteilung durch die jeweils offenbarende Vertragspartei der jeweils empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren

Sollte die empfangende Vertragspartei aufgrund eines gesetzlichen Verstoßes, eines Urteils oder einer verbindlichen behördlichen Entscheidung oder Verfügung gezwungen werden, vertrauliche Informationen ganz oder teilweise preiszugeben (nachstehend die „Preisgabe von Gesetzes wegen“), verpflichtet sich die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen und auf jeden Fall soweit wie möglich vor der Preisgabe von Gesetzes wegen seine Absichten der offenlegenden Vertragspartei mitzuteilen, so dass die offenlegende Vertragspartei ggf. gerichtlich vorgehen kann um die Aufrechterhaltung des Schutzes ihrer vertraulichen Informationen durchzusetzen und die offenlegende Vertragspartei bei allen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schutzes der vertraulichen Informationen zu unterstützen.

13.2 Personenbezogene Geheimhaltungspflicht

Der Verleiher verpflichtet sich, die bei der KTE eingesetzten Leiharbeitnehmer entsprechend den Bestimmungen nach Ziffer 13.1. dieser ZVB ANÜ und nach § 7 Abs. 5 des Vertrags zur Arbeitnehmerüberlassung

zu verpflichten. Gleiches gilt für alle übrigen Mitarbeiter des Verleihers, die (voraussichtlich) mit vertraulichen Daten und Unterlagen der KTE in Berührung kommen. Die Umsetzung der personenbezogenen Geheimhaltungspflicht des Verleihers kann durch Verpflichtungserklärungen der betroffenen Mitarbeiter oder Leiharbeitnehmer erfolgen.

14. ERFÜLLUNGSORT

Der Erfüllungsort für die Leistungen der Leiharbeitnehmer sowie Zahlungen der KTE ist der Geschäftssitz der KTE, Herrmann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen.

15. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verleiher und der KTE ist Karlsruhe.

Es gilt deutsches Recht. Bei bilingualen Verträgen zur Arbeitnehmerüberlassung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragsteil verbindlich.

16. SONSTIGES

Der Verleiher ist nicht zur Abtretung seiner Forderungen gegen die KTE aus dem Vertrag zur Arbeitnehmerüberlassung berechtigt.

Sollte eine Bestimmung dieser ZVB ANÜ ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser ZVB ANÜ nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER KTE NACH DEM BUNDESTARIFTREUEGESETZ

Vergabe-Nr. 2026001456FAS Datum: 20.10.2026

Maßnahme: 1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

1. TARIFTREUEVERSPRECHEN NACH § 3 DES BUNDESTARIFTREUEGESETZES

1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).

1.2. Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

2. NACHWEISPFLICHTEN UND KONTROLLE

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Nummer 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.

2.2 Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Unterlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.

2.3 Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 2 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

2.4 Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

3. EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN UND VERLEIHERN

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete

Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.

3.2 Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Nummer 1 Absatz 2 entsprechend.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Nummer 2 Absatz 3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Nummer 2 Absatz 4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

4. ZIVILRECHTLICHE SANKTIONEN

4.1 Die Parteien vereinbaren eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 10 Prozent des netto Auftragswertes; diese ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat. Bei der Festlegung der konkreten Vertragsstrafe durch den Auftraggeber wird vor allem die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes kann sich etwa anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen oder der Schuldform des Verstoßes bemessen.

4.2 Bei wiederholt durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen nach § 13 Bundestariftreuegesetz durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt.

Richtlinie

F2-RL 4 Allgemeine Betriebsordnung der KTE

--	16.10.2025	[redacted]		
Rev.	Datum	OE / Name erstellt	OE / Unterschrift Bestätigung Prüfumlauf	OE / Unterschrift freigegeben

Revisionsverzeichnis

Revisionsgründe

Rev.	Seite/n	Art und Anlass der Revision
--	1-16 (kpl.)	Neuerstellung, ersetzt Unterlage Org-AW 7.01 „Baustellenordnung“ (S 025.195.2) & Ordnungs- und Kontrollbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Geltungsbereich 4
2 Allgemeine Vorgaben 4
2.1 Ansprechpartner 4
2.2 Verhaltensregeln 5
2.3 Zugang zum KTE-Betriebsgelände 6
2.4 Zugang zu Strahlenschutzbereichen 7
2.5 Ein- und Unterweisungen 7
2.6 Ein- und Ausfuhr von Materialien und Geräten 8
2.7 Umgang mit Gefahrstoffen/Gebäudeschadstoffen 9
2.8 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen außerhalb von Strahlenschutzbereichen 10
2.9 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen 11
2.10 Meldung besonderer Vorkommnisse 12
3 Zusätzliche Vorgaben für Baustellen 13
3.1 Maßnahmen vor Baustelleneinrichtung 13
3.2 Baustelleneinrichtung 13
3.3 Baustellenbetrieb 14
3.3.1 Arbeits- und Brandschutz 14
3.3.2 Bagger- und Grabarbeiten 15
3.3.3 Wasserrechtliche Regelungen 16

1 Zweck und Geltungsbereich

In dieser Richtlinie sind allgemeingültige Vorgaben bzgl. Verhalten, Sicherheit und Zusammenarbeit für das Tätigwerden von Auftragnehmern (AN) in der KTE festgelegt. Die Vorgaben dieser Richtlinie werden durch die jeweils individuell ausgearbeiteten Vertragsunterlagen (z. B. Leistungsbeschreibung) präzisiert. Übernimmt die KTE eine der u. g. Aufgaben, erfüllt sie die Vorgaben sinngemäß.

Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln sind zudem für jede Anlage der KTE auf Sicherheitsfaltblättern zusammengefasst und vor Ort sowie im Intranet erhältlich.

2 Allgemeine Vorgaben

2.1 Ansprechpartner

Nr.	Vorgabe
1	Die KTE benennt gegenüber dem AN eine verantwortliche Person der KTE. Diese überwacht die Einhaltung der Regeln und Vorschriften und ist Ansprechperson für den AN.
2*	Der AN muss vor Beginn der Arbeiten mit der ihm zugeteilten verantwortlichen Person der KTE klären, ob für die geplanten Tätigkeiten in der jeweiligen Anlage ein Arbeitserlaubnisverfahren (AE-Verfahren) notwendig ist.

Erläuterung:

2* Ist dies der Fall, dürfen die Arbeiten nur mit dem Vorliegen einer gültigen Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. Es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die auf dem Arbeitserlaubnisschein (AE-Schein) aufgeführt und freigegeben sind. Das AE-Verfahren ist in der jeweils gültigen Instandhaltungsordnung geregelt und bei der KTE einsehbar.

2.2 Verhaltensregeln

Nr.	Vorgabe
1*	Die Verhaltensregeln der KTE sind zu beachten.
2*	Der AN ist für die Einhaltung aller für die Sicherheit der Auftragsdurchführung bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und behördlichen Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
3*	Der AN ist für die Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des AN / seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem KTE-Betriebsgelände befinden – auch während der Arbeitsruhe.

Erläuterung:

1* Die in der KTE tätigen Personen haben Handlungen, die gegen Disziplin und Ordnung verstoßen, zu unterlassen. Insbesondere sind bei der KTE untersagt:

- Besitz und Tragen/Führen von Waffen (Ausnahme Objektsicherungsdienst mit entsprechender Genehmigung)
- Fotografieren und Filmen ohne entsprechende Genehmigung
- Mitbringen von Tieren
- Verkauf, Anschlagen, Verteilung von Zeitschriften und Flugblättern
- jegliche Versammlungen
- Betreten unter Einfluss, Mitführen oder Konsum berauschender Suchtmittel
- Rauchen in Bereichen, die keine ausgewiesenen Raucherzonen sind

Diebstahl und Schäden sind dem Werk-/Objektschutz und der verantwortlichen Person der KTE zu melden. Fundgegenstände sind dem Werk-/Objektschutz der KTE zu übergeben. Das Tragen von Schutzhelmen in blauer, gelber und roter Farbe ist außerhalb von Kontrollbereichen auf dem KTE-Betriebsgelände nicht erlaubt.

2* Der AN haftet für sämtliche Verstöße gegen diese Vorschriften. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen haben bei allen Arbeiten die Betriebsregelungen der einzelnen Anlagen der KTE zu befolgen. Zugewiesene Schutzkleidung und Dosimeter sind gewissenhaft zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Anordnungen der verantwortlichen Person der KTE über Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen haben der AN und seine Erfüllungsgehilfen zu befolgen.

3* Generell sind alle Geräte und Materialien gegen Entwenden und unbefugte Benutzung zu sichern. Insbesondere sind Baumaschinen außerhalb von gesicherten Gebäuden und außerhalb der Arbeitszeit auf einem möglichst beleuchteten Lagerplatz abzustellen und mittels Schlössern zu sichern. Die zugehörigen Schlüssel von Schlössern und Baumaschinen sind von der verantwortlichen Person der KTE bzw. dem Vorarbeiter des AN, dessen Stellvertretung bzw. außerhalb der normalen Arbeitszeit beim Werk-/Objektschutz zu verwahren.

2.3 Zugang zum KTE-Betriebsgelände

Nr.	Vorgabe
1*	Für den Zutritt zum KIT CN / KTE-Betriebsgelände sind Ausweise notwendig.
2*	Der Zutritt zum KTE-Betriebsgelände ist zeitlich begrenzt.
3*	Auf dem KTE-Betriebsgelände finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechende Anwendung.
4	Nach nuklearmedizinischen Untersuchungen, bei denen radioaktive Stoffe verabreicht wurden ist der jeweils zuständige operative Strahlenschutz vor Betreten des WAK-Betriebsgeländes und der KTE-Kontrollbereiche zu informieren.

Erläuterung:

1* Die Ausweise zum Betreten des Geländes des Karlsruher Instituts für Technologie Campus Nord (KIT CN) werden vom KIT-Ausweisbüro ausgegeben. Die Ausweise zum Betreten des KTE-Betriebsgeländes werden nach Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses beim Werk-/Objektschutz der KTE ausgegeben. Die Ausweise werden kostenlos ausgestellt und sind nicht übertragbar. Das Betreten des KTE-Betriebsgeländes zur Ausführung von Arbeiten ist nur nach Abschluss einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b AtG zulässig. Zudem müssen die vorgesehenen Unterweisungen (s. Abschn. 2.5) nachweislich absolviert sein.

Damit dem AN durch das Ausstellen der Ausweise keine Wartezeiten entstehen und der Werk-/Objektschutz rechtzeitig über die neu hinzukommenden Beschäftigten unterrichtet wird, hat der AN unverzüglich nach Erhalt des Auftrages den Ausweisantrag und den Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung des tätig werdenden Personals beim KTE-Ausweisbüro einzureichen. Für Personal des AN, das ausschließlich remote auf die IT-Infrastruktur der KTE zugreift, ist nur der Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung einzureichen. Tagesausweise müssen jeweils beim Betreten bzw. beim Verlassen des KTE-Betriebsgeländes getauscht werden.

Der Verlust eines Betriebsausweises ist dem Werk-/Objektschutz sofort zu melden. Abgelaufene Ausweise und Ausweise von ausgeschiedenem Personal sind dem KTE-Ausweisbüro unaufgefordert zurückzugeben. Ausweismissbrauch kann mit einem Zutrittsverbot zum KTE-Betriebsgelände geahndet werden.

2* Das Betreten des KTE-Betriebsgeländes ist grundsätzlich, sofern nicht anderweitig geregelt, arbeitstäglich von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet, wobei anlagenspezifische Regelungen zu beachten sind. Abweichungen hiervon sind nur nach Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE möglich.

3* Verstöße gegen die StVO können mit einem Einfahrverbot geahndet werden. Den Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsregelung eingesetzten uniformierten Angehörigen des Werk-/Objektschutz ist Folge zu leisten. Sie gehen den allgemeinen Verkehrsregeln und den durch Verkehrsschilder angezeigten örtlichen Sonderregeln vor. Erforderliche Straßensperrungen, einschließlich Kennzeichnung und Beleuchtung, sind vom AN rechtzeitig beim Werk-/Objektschutz zu beantragen und werden durch die KTE vorgenommen. Im Falle einer Räumungsbereitschaft oder Räumung des Geländes sind Fahrzeuge auf ihrem Standort zu belassen, falls vom Notdienstleiter nichts Gegenteiliges angeordnet wird.

2.4 Zugang zu Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Vor Aufnahme der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen der KTE ist die Erfüllung der Anforderungen an die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 25 StrlSchG) sicherzustellen.
2	Beim Betreten der Strahlenschutzbereiche der KTE sind die jeweilig gültigen Zugangsordnungen bzw. Strahlenschutzanweisungen der KTE-Anlagen zu beachten.

Erläuterung:

1* Firmen, die ihr Personal in Strahlenschutzbereichen der KTE tätig werden lassen, bedürfen in der Regel einer gültigen Genehmigung nach § 25 StrlSchG. Des Weiteren muss in diesem Zusammenhang vor Aufnahme der Tätigkeiten in Kontrollbereichen ein gültiger Abgrenzungsvertrag (im Sinne des StrlSchG Anlage 2, Teil E, Nr. 3) zwischen der KTE und dem AN vorliegen. Der Abgrenzungsvertrag wird dem AN über die Personendosimetriestelle der KTE zur Verfügung gestellt.

2.5 Ein- und Unterweisungen

Nr.	Vorgabe
1*	Auf dem KTE-Betriebsgelände tätig werdende Personen werden vor ihrem ersten Einsatz von der verantwortlichen Person der KTE über Alarmsignale, das Verhalten bei Alarmen, Brand und Unfall sowie hinsichtlich der aufzusuchenden Sammelplätze eingewiesen.
2	Der AN hat sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal der deutschen Sprache soweit mächtig ist, dass es alle Anweisungen und Informationen entgegennehmen, verstehen und weitergeben kann.
3*	AN, die Funktionsträger in der KTE einsetzen (z. B. Bauleiter, Fachbauleiter, SiGeKo, Prüfpersonal, befähigte Personen nach BetrSichV, sachkundige Personen), haben deren entsprechende aktuelle Fachkunde sicherzustellen.

Erläuterung:

1* Das entbindet die AN nicht von den Unterweisungspflichten gemäß den berufsgenossenschaftlichen Regelungen. Die KTE behält sich die Kontrolle der durchgeführten Unterweisungen vor. Zusätzliche Unterweisungen (z. B. gem. Richtlinie über die „Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“) werden in Abhängigkeit des Einsatzes in der KTE durchgeführt.

3* Die Nachweise der erforderlichen Fachkunde (gem. Anforderungen in Verbindung mit F2.2-RL 1, Anlage 1 „Beauftragungen und Benennungen in der KTE“) sind vom AN vor Aufnahme der Funktion unaufgefordert der verantwortlichen Person der KTE vorzulegen. Hierbei ist die lückenlose Gültigkeit im gesamten Leistungszeitraum vom AN aufrecht zu erhalten und bei ablaufender Gültigkeit sind unaufgefordert aktuelle Nachweise durch den AN vorzulegen.

2.6 Ein- und Ausfuhr von Materialien und Geräten

Nr.	Vorgabe
1	Der AN darf nur geprüfte Geräte einbringen und benutzen (DGUV V3).
2*	Eigentum des AN ist zu kennzeichnen.
3*	Alle in Strahlenschutzbereichen eingesetzten Baustoffe, Geräte, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Gegenstände aller Art dürfen nur nach Kontrolle durch den Strahlenschutz aus dem KTE-Betriebsgelände ausgeführt werden.

Erläuterung:

2* Beabsichtigt der AN, AN-Eigentum in das KTE-Betriebsgelände einzuführen, so hat er diese vor Einfuhr mit einem deutlichen Eigentumsmerkmal zu versehen. Auf Wunsch kann die Kennzeichnung auf Kosten des AN durch die KTE vorgenommen werden. Vor Einfuhr in das KTE-Betriebsgelände ist beim Werk-/Objektschutz eine Aufstellung in zweifacher Ausfertigung über die einzuführenden Werkzeuge, Geräte und Gegenstände abzugeben.

Aus dem WAK- und EB-Betriebsgelände dürfen Gegenstände nur aufgrund eines vom AN aufgestellten Ausgangsverzeichnisses mit Freigabestempel des Werk-/Objektschutz ausgeführt werden. Die Ausfuhr von Restmaterial bedarf der schriftlichen Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE und ist bei größeren Ladungen 24 Stunden vorher beim Werk /Objektschutz anzumelden.

3* Der Strahlenschutz ist vor der Ein- bzw. Ausfuhr zu informieren und führt die erforderlichen Strahlenschutzkontrollen durch. Den Anordnungen des Strahlenschutzes ist Folge zu leisten. Das Kontaminationsrisiko für alle Gegenstände, die nicht Eigentum der KTE sind, liegt in vollem Umfang beim AN und seinen Erfüllungsgehilfen, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Bei der Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe müssen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Strahlenschutzordnung(en) bzw. Strahlenschutzanweisungen der KTE beachtet werden.

Die KTE ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob der AN zur Verwendung und zur Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände befugt ist. KTE-eigene Gegenstände dürfen nur mit einem Ausfuhr- bzw. Leihschein aus dem KTE-Betriebsgelände ausgeführt werden. Der AN hat sich wegen der Ausstellung des Ausfuhr- bzw. Leihscheines an die verantwortliche Person der KTE zu wenden. Generell ist die Einfuhr von Gegenständen in Strahlenschutzbereiche auf das Nötigste zu beschränken. Insbesondere ist das Einbringen von Verpackungsmaterial (z. B. Pappe, Holz) in Strahlenschutzbereiche zu vermeiden, da diese Materialien i. d. R. nicht der Freimessung unterzogen werden können und deshalb als radioaktives Material entsorgt werden müssen. Im Einzelfall ist vor Einfuhr der örtlich zuständige Strahlenschutz zu konsultieren.

2.7 Umgang mit Gefahrstoffen/Gebäudeschadstoffen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat die nach § 14 GefStoffV geforderten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen zu erstellen, vorzuhalten und sein Personal entsprechend zu unterweisen.
2*	Der AN hat bei Arbeiten, bei denen Gebäudeschadstoffe (z. B. PCB, PAK, KMF, Asbest) zu erwarten sind, die verantwortliche Person der KTE einzubinden.
3	Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE zulässig.

Erläuterung:

1* Der AN hat dafür zu sorgen, dass die durch einen Gefahrstoff bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit seines Personals durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder durch Maßnahmen nach § 9 GefStoffV auf ein Mindestmaß verringert wird.

Jedes unbeabsichtigte Austreten von Gefahrstoffen, die vom AN verursacht werden, ist unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden. Sicherungsmaßnahmen sind vom AN unverzüglich zu veranlassen.

2* Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen und alter künstlicher Mineralfaser (KMF) sind grundsätzlich nur durch zertifizierte Fachbetriebe durchzuführen, die eine entsprechende Zulassung nach GefStoffV haben bzw. die die TRGS 521 einhalten und die erforderliche KMF-Fachkunde besitzt. Asbesthaltige oder KMF-haltige Baustoffe müssen vor dem Abbruch durch den AN gemäß den vorgenannten Richtlinien demontiert werden. Hierbei sind die Maßnahmen für den Arbeitsschutz mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, muss der AN vor Beginn der Arbeiten diese dem Gewerbeaufsichtsamt oder den zuständigen Berufsgenossenschaften melden.

2.8 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen außerhalb von Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat die Vorgaben des KrWG in Verbindung mit den jeweils gültigen Verordnungen sowie der Abfallsatzung des Landkreises Karlsruhe einzuhalten.
2	Handelt es sich bei den Abfällen um Gefahrgut oder um Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen, hat der AN die entsprechenden Vorschriften (z. B. GGVSEB, WHG) einzuhalten.
3*	Der AN muss vor Aufnahme der Arbeiten den Entsorgungsweg der Abfälle offenlegen und ein entsprechendes Entsorgungskonzept vorweisen.
4*	Der AN hat grundsätzlich jede Entsorgung von Abfall-/Reststoffen auch außerhalb von Strahlenschutzbereichen beim örtlich zuständigen Strahlenschutz anzumelden, damit das Erfordernis einer Freigabe überprüft wird.
5	Der AN hat Abfall- und Reststoffe, die durch die Verarbeitung/Auftragserfüllung entstehen eigenverantwortlich zu entsorgen und nach Abschn. 2.6 auszuführen.

Erläuterung:

1* Die Abfallentsorgung der KTE wird grundsätzlich über die KIT-Abfallwirtschaftszentrale (KIT-AWZ) abgewickelt und von der KTE koordiniert.

Die Beauftragung anderer (externer) Abfallentsorgungsdienstleister ist möglich (sinnvoll z. B. bei größeren Rückbauprojekten), aber immer mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Die AN haben dann dafür zu sorgen, dass die Annahmebedingungen der Entsorgenden erfüllt werden (z. B. Stellung der richtigen Gebinde, fachgerechte Verpackung der Abfälle, Deklarationsanalysen).

Handelt es sich bei den Abfällen um Gefahrgut, sind die Vorschriften der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) sowie deren Anlagen zu befolgen und die Abfälle (Gefahrgut) durch die AN entsprechend zu verpacken und zu deklarieren.

3* Dabei sind anzugeben: Abfallschlüssel nach AVV und Abfallbezeichnung, Abfallmenge, Angabe ob Verwertung oder Beseitigung der Abfälle, Name und Anschrift des Abbruch-, Entsorgungs- und Transportunternehmens (Transportgenehmigung bzw. Anzeige/Erlaubnis nach § 53 und § 54 KrWG), Name und Anschrift der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage (Verbrennungsanlage, Deponie) und Nummern der Einzelentsorgungsnachweise.

Für die Entsorgung zugelassen sind nur Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 KrWG. Als Abfallbeförderer sind nur Transportbetriebe mit Transportgenehmigung bzw. Beförderungserlaubnis der Beförderungstätigkeit nach § 53 bzw. § 54 KrWG zugelassen.

4* In allen Gebäuden oder auf Geländen, die keine Strahlenschutzbereiche sind, jedoch von einer atomrechtlichen oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sind, ist das Erfordernis einer Freigabe zu prüfen. Im Einzelfall kann dies auch für alle anderen Gebäude und Gelände der KTE gelten, wenn dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde gefordert ist (z. B. Bodenaushub).

2.9 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat grundsätzlich jede Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen beim örtlich zuständigen Strahlenschutz anzumelden.
2*	Die Vorgaben für eine Freigabe nach StrlSchV sind zu beachten.

Erläuterung:

1* Kann nachgewiesen werden, dass die Stoffe nicht oberhalb der zulässigen Grenzwerte kontaminiert oder aktiviert sind, ist eine Wiederverwendung/Verwertung oder konventionelle Entsorgung möglich. In der Regel erfolgt die Kontrolle im Rahmen eines Freigabeverfahrens. Dazu werden vom Strahlenschutz Messungen und Probenentnahmen mit anschließender Auswertung in einem Labor durchgeführt. Anschließend ist abhängig von den Messergebnissen, je nach Herkunft der Materialien grundsätzlich die Kontrolle durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Sachverständigen erforderlich. Erst nach Abschluss des Freigabeverfahrens dürfen die Abfall- bzw. Reststoffe abtransportiert und entsorgt werden.

2* Für eine Freigabe gem. StrlSchV sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Während des Freigabeverfahrens sind Bodenflächen (auch Flächen zur Bereitstellung von Erdaushub und Straßenaufbruch) abzusperren und dürfen ausschließlich durch den Strahlenschutz oder ggf. im Beisein des Strahlenschutzes betreten werden.
- Alle Abfall-/Reststoffe zur Entsorgung sind durch die AN getrennt von anderen Materialien zu sammeln und für die Kontrolle durch den Strahlenschutz bereit zu stellen.
- Sobald der Strahlenschutz mit dem Freigabevorgang begonnen hat, darf weder Material entnommen noch hinzugefügt werden.
- Der AN hat Absetz- und Abrollcontainer abzudecken.

Nach der Freigabe geht das Material an den AN zur Entsorgung, sofern die KTE nicht die Entsorgung einzelvertraglich übernommen hat. Handeln die AN den Vorgaben zuwider, gehen Verzögerungen und erhöhter Kostenaufwand bei der Bearbeitung des Freigabeverfahrens zulasten der AN.

2.10 Meldung besonderer Vorkommnisse

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat Gefahrenzustände, Brände, Unfälle, außerordentliche Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sofort über den Notruf zu melden.

Ort	Notruf-Nr. Festnetz	Notruf-Nr. Mobiltelefon
KTE (ausg. WAK)	**3333**	**0721 / 608 3333**
WAK	**7**	**07247 / 88 2260**

2	Der AN hat alle besonderen Vorkommnisse – ggf. nach Absetzen des Notrufs – unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden.
3	Alle Unfälle sind darüber hinaus, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch den AN der zuständigen Berufsgenossenschaft und Arbeitsschutzbehörde zu melden.

3 Zusätzliche Vorgaben für Baustellen

3.1 Maßnahmen vor Baustelleneinrichtung

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigten zu lassen.
2	Der AN hat vor der Einrichtung von Baustellen in Strahlenschutzbereichen den örtlich zuständigen Strahlenschutz einzubinden.
3*	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigten zu lassen.
4	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) über die verantwortliche Person der KTE bestellen zu lassen.
5	Sofern erforderlich, hat der AN spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle der zuständigen Behörde eine Vorankündigung bzgl. der Baumaßnahmen durch den SiGeKo zu übermitteln. Das Erfordernis einer Vorankündigung ist mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen.

Erläuterung:

3* Der SiGePlan muss gem. RAB 31 die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten. Für den Prüfzeitraum der KTE sind zehn Arbeitstage einzuplanen.

3.2 Baustelleneinrichtung

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat für das Aufstellen von mobilen Arbeitsstätten, Maschinen, Kränen und sonstigen Einrichtungen die gesetzlichen und die von der KTE genannten, zusätzlich geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
2	Sind Verkehrs-/Fußwege auf dem KTE-Betriebsgelände von der Baustelle betroffen, hat der AN Ersatz- und Schutzmaßnahmen vorzunehmen und diese mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen und von ihr abnehmen zu lassen.
3	Der AN hat die Anlieferung von Geräten und/oder Materialien mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Flucht- und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
4	Der AN hat Feuerlöscher mit gültigen Prüfplaketten in ausreichender Anzahl in Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE zu installieren.
5	Sofern notwendig, hat der AN die Vorankündigung bzgl. der Baumaßnahmen sichtbar auf der Baustelle auszuhängen (s. Abschn. 3.1).
6	Medienführende Leitungen (z. B. Strom, Wasser) dürfen nur nach Abstimmung mit der verantwortlichen Person der KTE unterbrochen werden. Beschädigungen sind unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden.

3.3 Baustellenbetrieb

Nr.	Vorgabe
1	Die Baustelle ist durch den AN in Ordnung zu halten und mind. einmal wöchentlich oder nach Erfordernis aufzuräumen und zu reinigen. Das Waschen von Maschinen, Baggern und Kraftfahrzeugen auf dem KTE-Betriebsgelände ist verboten. Verschmutzungen auf Straßen sind zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
2	Der AN hat die von der KTE zur Verfügung gestellten Lager-/Arbeitsplätze und Zufahrtswege sowie die Baustelle insgesamt nach der Räumung im ursprünglichen Zustand zu übergeben.
3	Es ist untersagt, elektrische Geräte außerhalb der Arbeitszeit eingeschaltet zu lassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die verantwortliche Person der KTE, die dann den Werk-/Objektschutz der KTE davon in Kenntnis setzt.
4	Zur Vermeidung von Schäden (z. B. an Hydranten, Untergrundleitungen, Kabeln) dürfen Transportfahrzeuge die befestigten Wege der KTE nicht verlassen.

3.3.1 Arbeits- und Brandschutz

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat das für ihn tätige Personal nach den gesetzlichen Arbeits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der verantwortlichen Person der KTE vorzulegen.
2	Der AN hat die erforderliche Anzahl an Ersthelfern und Brandschutzhelfern gegenüber der KTE namentlich mit Rufnummer zu benennen und die Liste einsehbar im Bereich der Baustelle auszuhängen.
3	Für feuergefährliche Arbeiten und Arbeiten, bei denen explosionsfähige Dampf- bzw. Gas-Luftgemische entstehen können sowie für alle Arbeiten in unmittelbarer Nähe von automatischen Brandmeldeeinrichtungen hat der AN bei der verantwortlichen Person der KTE eine separate Erlaubnis (z. B. Heißarbeitsschein) anzufordern.
4	Heizungsanlagen, dürfen außerhalb der normalen Arbeitszeit nur in Abstimmung mit der verantwortlichen Person der KTE unterhalten werden.

3.3.2 Bagger- und Grabarbeiten

Nr.	Vorgabe
1	Bei der Planung von Bagger- und Grabarbeiten hat der AN den örtlichen Strahlenschutz einzubeziehen. Insbesondere ist die temporäre Lagerung und/oder die Entsorgung des anfallenden Baggerguts in Art und Umfang anzumelden und die geplante Wiederverwendung oder Entsorgung darzulegen.
2	Der AN hat Leitungen im Baustellenbereich sowie in unmittelbarer Nähe auf den Plänen für die Ver-/Entsorgungsnetze farblich zu kennzeichnen und vor Ort sichtbar auszuhängen. Sie werden vor Freigabe der Arbeiten durch die verantwortliche Person der KTE geprüft.
3*	Im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die AN haben ihr Personal vor Beginn der Arbeiten entsprechend zu unterweisen.
4	Sollten während den Maßnahmen nicht identifizierte Ver-/Entsorgungsleitungen gefunden oder eine Verletzung einer im Untergrund befindlichen Leitung verursacht werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Vorfall der verantwortlichen Person der KTE zu melden.
5	Vor dem Verfüllen der Arbeitsräume sind diese zu säubern. Dabei ist mit derselben Sorgfalt wie beim Ausbaggern vorzugehen. Insbesondere sind alle Kabel, Rohrleitungen, Kanäle und dergleichen einwandfrei zu sichern, so dass nachträgliche Bewegungen, die zu Schäden in Leitungen und Kabeln führen können, vermieden werden.

Erläuterung:

3* Im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Bei mind. 1,00 m Abstand sind die Maschinenarbeit einzustellen und in Handaushub weiterzuarbeiten. In Zweifelsfällen ist in Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE die Maschinenarbeit vorher einzustellen.
- Zur Ermittlung der Lage der Leitungen sind in Handaushub Suchschachtungen anzufertigen. Ist dadurch die genaue Lage der Leitungen feststellbar, kann in Maschinenarbeit die Deckschicht bis 30 cm über den Leitungen abgehoben werden. Die restliche Überdeckung ist immer in Handaushub vorzunehmen.
- Bei Elektrokabeln ist nach Freilegen der Abdecksteine die weitere Grabungsarbeit im Bereich des Kabels einzustellen und die verantwortliche Person der KTE zu verständigen. Das Abnehmen der Steine und das Freilegen des Kabels in Handaushub ist erst nach Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE fortzuführen.

3.3.3 Wasserrechtliche Regelungen

Nr.	Vorgabe
1	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN ein Entsorgungskonzept für jegliches anfallendes Abwasser zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigten zu lassen, in dem entsprechend dem vertraglichen Leistungsumfang alle Entsorgungspfade festgelegt sind.
2	Ein Anschluss an eines der Abwassernetze darf nur nach Freigabe durch die KTE erfolgen.
3	Die Entnahme von Grundwasser ist grundsätzlich nicht erlaubt.
4	Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können (z. B. durch Witterungseinflüsse).
5	Der AN hat sicherzustellen, dass Absetz- und Abrollcontainer dicht und nicht überladen sind.
6	Der AN hat für die Verwendung von Baustoffen oder sonstigen Materialien, die im Verlauf ihrer Verarbeitung witterungsbedingt ins Grundwasser oder in ein Abwassersystem gelangen können (z. B. Beschichtungs- und Anstrichmaterialien für Dächer, Fassaden, Straßen), der verantwortlichen Person der KTE entsprechende Sicherheitsdatenblätter sowie Verarbeitungsvorschriften der Produktherstellenden vorzulegen und von ihr bestätigen zu lassen.
7	Der AN hat sicherzustellen, dass beim Entleeren von Kalk-/Zementsilos sowie der Reinigung von mit Zement verschmutzten Oberflächen kein Kalk-/Zementstaub in größeren Mengen auf den Boden gelangt. Ist dies trotzdem der Fall, muss er umgehend aufgenommen werden.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2026001456FAS - 1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	14 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1	**ANÜ-Leistungen Leistungszeitraum: 01.12.2026 - 23.12.2026**	**19%**	**130,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Die anzugebenden Stundensätze enthalten alle Kosten einschließlich Nebenkosten zur Erbringung der Leistung am Standort des Auftraggebers.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2	**ANÜ-Leistungen Leistungszeitraum: 07.01.2027 - 23.12.2027**	**19%**	**1.600,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Die anzugebenden Stundensätze enthalten alle Kosten einschließlich Nebenkosten zur Erbringung der Leistung am Standort des Auftraggebers.

3	**ANÜ-Leistungen Leistungszeitraum: 02.01.2028 - 22.12.2028**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1.600,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Die anzugebenden Stundensätze enthalten alle Kosten einschließlich Nebenkosten zur Erbringung der Leistung am Standort des Auftraggebers.

4	**ANÜ-Leistungen Leistungszeitraum: 02.01.2029 - 21.12.2029**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1.600,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Die anzugebenden Stundensätze enthalten alle Kosten einschließlich Nebenkosten zur Erbringung der Leistung am Standort des Auftraggebers.

5	**ANÜ-Leistungen Leistungszeitraum: 02.01.2030 - 29.11.2030**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1.470,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Die anzugebenden Stundensätze enthalten alle Kosten einschließlich Nebenkosten zur Erbringung der Leistung am Standort des Auftraggebers.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____

Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2026001456FAS - 1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2026001456FAS - 1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Hinweis zur Leistungsbewertung - VgV [Mussangabe]

HINWEIS:

Die Bewertung der folgenden Leistungskriterien wird von der Vergabestelle anhand der vom Bieter eingereichten Unterlagen vorgenommen.
Das Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl führt zwingend zum Ausschluss.

Bitte fügen Sie detaillierte Nachweise bei, die eine plausible und belastbare Bewertung ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass diese Nachweise nicht von der Vergabestelle nachgefordert werden dürfen.
Das Fehlen geforderter Unterlagen kann zum Ausschluss führen. Darüber hinaus können wissentlich falsche Angaben/Erklärungen im Angebot den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

[ ] Zur Kenntnis genommen

Mehrere Antworten wählbar

2 Qualifizierung und Erfahrungswerte

Gewichtung: 100,00%
Maximalpunktzahl: 4
Mindestbewertung: 1 Punkte

DIE BEWERTUNG ERFOLGT DURCH DIE VERGABESTELLE

Organisation/Qualifizierung/Erfahrung des zur Leistungserbringung vorgesehenen Einsatzpersonals.

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei. Die Bewertung der vom Bieter eingereichten Unterlagen und Darstellungen durch den Auftraggeber erfolgt unter Ausübung seines Beurteilungsspielraumes im Wege der Gesamtbetrachtung der vom Bieter eingereichten Unterlagen und Darstellungen.

Für die Bewertung wendet die Vergabestelle folgendes Punktesystem an:
Hinweis: Eine Bewertung von 0 Punkten führt zum Ausschluss.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine ungenügende oder mangelhafte Erfüllung der Leistungen erwarten. (0)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine ausreichende Erfüllung der Leistungen erwarten. (1)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine befriedigende Erfüllung der Leistungen erwarten. (2)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine gute Erfüllung der Leistungen erwarten. (3)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine sehr gute Erfüllung der Leistungen erwarten. (4)

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2026001456FAS - 1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ – Mitarbeiter Instandhaltung / TEMM-A10

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Hinweis für Bieter [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige, ungültige oder abgelaufene Nachweise bzw. Unterlagen zum Ausschluss führen können.
Darüber hinaus können wissentlich falsche Angaben/Erklärungen im Angebot den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, Nachweise und Bescheinigungen für im Vergabeverfahren gestellte Anforderungen nachzufordern, die durch den Bieter nur mittels Eigenerklärungen nachgewiesen wurden.

Sollten vergleichbare bzw. gleichwertige Nachweise vorgelegt werden, ist die jeweilige Vergleichbarkeit bzw. Gleichwertigkeit durch den Bieter nachzuweisen. Dieser Nachweis muss bereits mit Einreichung des Angebotes erbracht werden.

Jegliche Kommunikation sowie etwaige Terminabstimmungen bzgl. vor-Ort Begehungen sind zwingend über die Bieterkommunikation der eVergabe-Plattform einzureichen und werden ausschließlich dort beantwortet.

Der Bieter bestätigt, dass die Dateinamen von beigefügten Anlagen eine maximale Länge von 30 Zeichen nicht überschreiten.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Verpflichtungserklärung des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Der Bieter bestätigt, dass

- für die dem Angebot beigefügten Zertifikate und Nachweise die lückenlose Gültigkeit im gesamten Leistungszeitraum aufrecht erhalten wird.

- bei der Ausführung des ausschreibungsgegenständlichen Auftrags alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt wird, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben sind.
Dies gilt - soweit zutreffend - auch für eingesetzte Nachunternehmer.
Der Prüfung durch die KTE wird zugestimmt.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass die Zuverlässigkeit wie folgt gewährleistet ist:
• Das Unternehmen befindet sich nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren.
• Das Unternehmen befindet sich nicht in einem derart vergleichbaren Verfahren.
• Es wurde keine Eröffnung eines derartigen Verfahrens beantragt oder abgelehnt.
• Es wurde kein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt.
• Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
• Es wurden keine Verfehlungen begangen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen.
• Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern & Abgaben wurde ordnungsgemäß erfüllt.
• Die Verpflichtung zur Entrichtung der SV-Beiträge wurde ordnungsgemäß erfüllt.
• Die Eintragung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft vorliegt und den Verpflichtungen gegenüber dieser ordnungsgemäß nachgekommen wird.
• Die Einhaltung der Tariftreue wird gewahrt.
• Es liegen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB vor.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Eigenerklärung Sanktionen EU [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1.
Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den
in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2.
Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3.
Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich (Wir) erkläre(n), dass keiner der folgenden Umstände, die meine Mitwirkung im o. g. Vergabeverfahren ausschließen würden, auf mich zutrifft. Diese Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen, einschließlich Unterauftragnehmer, auch für diese):

Neutralitätserklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten

(Quelle: § 6 VgV/§ 4 UVgO:)

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.
(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen
1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.
(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Bestätigung ZVB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindliche Bestätigung zur Gültigkeit der ZVB des AG:

Der Bieter bestätigt, dass die den Vergabeunterlagen beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers anerkannt werden.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Bestätigung ABO [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindliche Bestätigung zur Gültigkeit der ABO des AG:

Der Bieter bestätigt, dass die den Vergabeunterlagen beigefügte Allgemeine Betriebsordnung der KTE anerkannt wird.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

8 ANÜ 48 - Nachweis über angewandten Tarifvertrag [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Verleiher bestätigt, dass er folgenden Branchenzuschlagstarifvertrag in seiner jeweiligen Fassung anwendet: Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie zwischen BAP, iGZ und IG BCE (TV BZ Chemie) unter Berücksichtigung der Sonderregelung der KTE über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie (siehe Anlage 3 des Muster KTE ANÜ-Vertrags).

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

9 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen ANÜ gem. AÜG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Verleiher weist nach, dass er über die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß §§ 1,2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) verfügt.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

Ein gültiger Nachweis ist beigefügt.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

10 KMU-Unternehmen EU [Mussangabe]

Handelt es sich gem. Definition in Art. 2 Abs. 1 der Empfehlung der Europäischen Kommission (2003/361/EC) vom 6.3.2003 bei Ihrem Unternehmen um ein Groß-, Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)?

[ ] Kleinstunternehmen
[ ] Kleines Unternehmen
[ ] Mittleres Unternehmen
[ ] Großunternehmen

Mehrere Antworten wählbar

11 Berufs- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass er im Besitz einer bestehenden Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung ist.
Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis über eine bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung bei.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

12 Genehmigung gem. § 25 StrlSchG bzw. § 15 StrlSchV [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass er über eine gültige Genehmigung gem. § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) verfügt.
Hinweis: Genehmigungen gem. § 15 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die vor dem 31.12.2018 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit und werden weiterhin akzeptiert.
Bitte fügen Sie einen Nachweis über eine gültige Genehmigung bei.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

13 Bestätigung BVB gem. BTTG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindliche Bestätigung zur Gültigkeit der BVB des AG:

Der Bieter bestätigt, dass die den Vergabeunterlagen beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen gem. Bundestariftreuegesetz (BTTG) des Auftraggebers anerkannt werden.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

14 Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 12b AtG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Leistungserbringung darf nur durch zuverlässigkeitsüberprüftes Personal nach § 12b) AtG erfolgen.

Falls zuverlässigkeitsüberprüftes Personal vorhanden ist:
Bitte fügen Sie eine entsprechende Eigenerklärung/Aufstellung bzw. Nachweise über das Vorliegen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b) AtG für das zur Leistungserbringung vorgesehene Personal bei.

Falls kein zuverlässigkeitsüberprüftes Personal vorhanden ist:
Bitte bestätigen Sie, dass die Antragstellung für das einzusetzende Personal unmittelbar nach Zuschlagserteilung durchgeführt wird.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

15 Lebenslauf des Einsatzpersonals [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Bitte fügen Sie tabellarische Lebensläufe des zur Leistungserbringung vorgesehenen Personals bei. Hierbei sind entsprechende Nachweise, z. B. Zeugnisse, Zertifikate, Teilnahmebestätigungen etc., beizufügen.
Die geforderten Voraussetzungen/Qualifikationen des Einsatzpersonals sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

16 Sprachkenntnisse deutsch [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass das zur Leistungserbringung vorgesehene Personal die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

17 Strahlenexponiertes Personal - Kategorie A [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt mittels einer Eigenerklärung, dass er über beruflich exponierte Personen der Kategorie A verfügt.

Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ist diese Eigenerklärung zwingend abzugeben.

Der offizielle, gültige Nachweis (z. B. ärztliche Bescheinigung gemäß Strahlenschutzverordnung, Strahlenpass) ist auf Anforderung des

Auftraggebers vor Leistungsbeginn vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

Eigenerklärung ist als separate Anlage beigefügt.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

18 Arbeitsmedizinische Vorsorge: Atemschutz G26.2 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass er über Personal mit Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräten gem. G26.2 verfügt.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

Aufstellung ist als separate Anlage beigefügt.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

19 Unterlagensprache Deutsch [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass alle eingereichten Unterlagen beispielsweise Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise zur Prüfung der Eignung in deutscher Sprache sind. Unterlagen, Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise in anderen Sprachen können nicht bewertet werden.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Muster ANÜ Vertrag_48 Monate_Stand 01_2026.doc	135,00 KB	doc
Dateianlage	Anlage_2 ANÜ Vertrag_TV_Branchenzuschläge_Arbeitnehmerüberlassung_KTE.pdf	141,38 KB	pdf
Dateianlage	Angaben zur ANÜ Regelungsvereinbarung - Stelle TEMM-A10.pdf	11,64 KB	pdf
Dateianlage	20260918_LB_1 Mitarbeiter ANÜ Techniker in der Instandhaltung Mechanik - TEMM-A10.pdf	275,94 KB	pdf